



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

55543 Bad Kreuznach
Burgenlandstraße 7
Abteilung Weinbau:

Telefon: 0671/793-112
Telefax: 0671/793-833
E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Information

11/2018

Einhaltung der Hektarertragsregelung durch alle Wirtschaftsbeteiligten

Beispiel Mosel und Flächen, von denen kein Qualitätswein erzeugt werden darf (Deutschweinflächen)

Aufgrund der Änderung des Weingesetzes wurden ab dem Herbst 2010 die Vorgaben der Hektarertragsregelung auf Betriebe ausgedehnt, die Trauben, Most oder Jungwein von anderen Betrieben übernehmen. Grund hierfür ist, dass seit einigen Jahren eine Zunahme vermarktungsfähiger Weinmengen festzustellen war, die nicht von der Hektarertragsregelung erfasst wurde. Dabei handelt es sich um Wein, der im Verlauf der Traubenmost- und Weinbereitung aus Mehrungen u. a. durch höhere Ausbeuten entsteht. Die von den Trauben, Most oder Jungwein übernehmenden Betrieben erzielten Mehrungen waren bisher ungeachtet der vom abgebenden Weinbaubetrieb zur Feststellung seines Gesamthektarertrags berechneten Weinmengen uneingeschränkt vermarktungsfähig. Dies führte zu einem wirtschaftlichen Vorteil der Trauben und Most aufnehmenden Betriebe gegenüber allen übrigen Weinbaubetrieben, Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden durch die weingesetzlichen Änderungen ab dem Herbst 2010 auch die Betriebe in das System der Hektarertragsüberwachung mit einbezogen, die Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein von einem anderen Betrieb übernehmen und hieraus Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein oder Wein erzeugen bzw. diese unverändert weitergeben. Diese Betriebe werden verpflichtet, nicht mehr Wein in Verkehr zu bringen, als sich unter Anwendung derselben Umrechnungsfaktoren auf die bezogenen Weintrauben- oder Traubenmostmengen ergeben, die auch die abgebenden Weinbaubetriebe zur Feststellung ihres Gesamthektarertrages anwenden. Damit wird sichergestellt, dass nicht mehr Wein vermarktet wird, als von den abgebenden Weinbaubetrieben im Rahmen der Feststellung des zulässigen Hektarertrages gemeldet wurde.

Die Einhaltung der Umrechnungsfaktoren beim abnehmenden Betrieb bezieht sich auf die **Gesamtweinerzeugung aus einer Ernte eines bestimmten Anbaugebietes bzw. der Deutschweinflächen**. Dadurch können die Betriebe Mehrausbeuten mit Minderausbeuten verschiedener Partien einer Ernte verrechnen.

Die Umrechnungsfaktoren lauten:

- Trauben (TR) zu Wein: 0,78
- Traubenmost (TM), teilweise gegorener Traubenmost (TG) oder Jungwein zu Wein: 1,00

Die Möglichkeit der betrieblichen Verrechnung wird basierend auf den Hektarertragswerten für das Anbaugebiet Mosel beispielhaft dargestellt:

Pro Hektar Ertragsreblfläche dürfen folgende Mengen an qualitätsweingeeigneten Erzeugnissen vermarktet bzw. abgegeben werden:

Trauben kg/ha		Traubenmost/Jungwein Liter/ha	Wein Liter/ha
16.026	x Faktor 0,78		12.500
16.026	x 0,78 / 1,00	12.500	
		12.500	x Faktor 1,00
			12.500

Beispiel 1:

Eine Kelterstation übernimmt Trauben aus dem Anbaugebiet Mosel und verkauft den Most weiter.

Folgende Partien werden als Trauben bezogen				tatsächlich erzeugte Mostmenge
von	Rebsorte	Trauben in kg	tatsächliche Auspressquote	Traubenmost in Liter
Winzer A	Riesling	10.000	73%	7.300
	Riesling	20.000	72%	14.400
	Elbling	16.026	82%	13.141
Winzer B	Elbling	10.000	80%	8.000
	Riesling	5.000	72%	3.600
	Elbling	15.000	81%	12.150
Winzer C	Müller-Thurgau	8.974	78%	7.000
Gesamt		85.000		65.591

Berechnung der maximal vermarktbar Menge Traubenmost an Hand der Eingänge
85.000 kg Trauben x 0,78 / 1,00 = 66.300 Liter Traubenmost

Betrachtet man die Bezüge einzeln, so wären bei **einigen Partien** nicht vermarktungsfähige Mengen entstanden.

Betrachtung der Partie 3 des Winzers A:

maximale vermarktbar Litermenge an Traubenmost

16.026 kg Elbling-Trauben x 0,78 / 1,00 = 12.500 Liter Traubenmost

tatsächliche Ausbeute

16.026 kg Elbling-Trauben haben ergeben = 13.141 Liter Traubenmost

Ergebnis: = 641 Liter "Mehrmenge"

Da aber eine **summarische Gesamtbetrachtung je Anbaugebiet bzw. der Deutschweinflächen** vorzunehmen ist, werden die Überschüsse durch andere Parteien wieder ausgeglichen, so dass im konkreten Fall die tatsächlich ausgekelterte Traubenmostmenge von 65.591 Litern vermarktungsfähig ist.

Rechtlich vorgegebene Berechnung:

maximale vermarktbare Litermenge an Traubenmost
85.000 kg Trauben (gesamt) x 0,78 / 1,00 = 66.300 Liter Traubenmost
tatsächliche Ausbeute:
85.000 kg Trauben haben ergeben = 65.591 Liter Traubenmost

Ergebnis: = 709 Liter "Untermenge"

Beispiel 2:

Eine Kellerei übernimmt qualitätsweingeeneignete Mostmenge von Winzern

Folgende Parteien werden als Traubenmost bezogen		Anreicherung mit Saccharose (max. 24g/l)			tatsächlich erzeugte Weinmenge
Rebsorte und Qualität	Traubenmost in Liter	Mengenmehrung in Liter		Abstich 3 %	
Riesling QbA	40.000	24 g/l	+ 1.432	- 1.200	40.232
Riesling Spätlese	30.000	-	0	- 900	29.100
Elbling QbA	10.000	24 g/l	+ 358	- 300	10.058
Müller-Thurgau QbA	20.000	10 g/l	+ 292	- 600	19.692
Gesamt	100.000		+ 2.082	- 3.000	99.082

Berechnung der maximal vermarktbaren Menge Wein an Hand der Eingänge:
100.000 Liter Traubenmost x Faktor 1,00 = 100.000 Liter Wein

Auch hier ist die summarische Gesamtbetrachtung aller Parteien eines Anbaugebietes **bzw. der Deutschweinflächen** vorzunehmen, die im Ergebnis gegenüber der Betrachtung der Einzelpartien dazu führt, dass keine Destillationsverpflichtung entsteht.

Rechtlich vorgegebene Berechnung:

maximale vermarktbare Litermenge an Wein 100.000
Liter Wein
tatsächlich erzeugte Weinmenge aus der Tabelle 99.082
Liter Wein

Ergebnis: 918 Liter "Untermenge"

Beide Beispiele zeigen, dass trotz der erhöhten Ausbeute einzelner Parteien, im Gesamtbetrieb keine Destillationsverpflichtung entstanden ist. Auch bei einem Betrieb der sowohl Trauben, Most als auch Jungwein übernimmt, können die Mehrausbeuten (z. B. aus der Mostübernahme) mit der Minderausbeute (z. B. aus der Traubenübernahme) gegenseitig verrechnet werden. **Maßgeblich ist die Gesamtweinerzeugung eines Betriebes aus der Ernte eines Anbaugebietes.**

Falls in einem Trauben, Most oder Jungwein aufnehmenden Betrieb doch eine Destillationsverpflichtung entstanden ist, besteht alternativ die Möglichkeit, dass dieser Betrieb bis zum 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres eine Herabstufung einer entsprechenden Menge Weins in eine niedrigere Qualitätsstufe vornimmt. Die Verpflichtung zur Destillation

kann hierdurch vermieden werden. Dies gilt nicht für Flächen, von denen kein Qualitätswein erzeugt werden darf (**Deutschweinflächen**), da hier nicht herabgestuft werden kann.